

Richtlinien für Biolandbau und Bio-Verarbeitung

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 idgF. und jeweilige Durchführungsverordnungen (wie z.B. D-VO (EU) 2021/279 idgF., D-VO (EU) 2020/464 idgF., D-VO (EU) 2021/1165 idgF., und Delegierte Rechtsakte jeweils idgF. und die österreichische Richtlinie Biologische Produktion idgF.

Achtung: Für Mitgliedsbetriebe von Bioverbänden wie z.B. Bio Austria, Demeter, Erde & Saat, Naturland, u.a. gelten noch zusätzliche Verbandsrichtlinien, die teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Nähere Infos erhalten Sie dazu bei den jeweiligen Verbänden.

Allgemeine Bestimmungen

- Chemisch-synthetische Handelsdünger, Klärschlamm, organische Dünger aus Intensivtierhaltung (Käfighaltung, Vollspaltensysteme, Geflügelmist aus Bodenhaltung ohne Auslauf) oder landloser Tierhaltung, sowie unerlaubte, chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Herbizide werden im Betrieb nicht verwendet (auch keine Restbestände gelagert!). Es dürfen nur Betriebsmittel gemäß D-VO (EU) 2021/1165 Anhang I und II idgF. eingesetzt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Umstellung des Betriebes

- Der Betrieb muss einen Kontrollvertrag mit einer staatlich anerkannten Kontrollstelle abschließen. Die Mindest-Umstellungszeit beträgt 12 Monate. Ab diesem Zeitpunkt und nach erfolgter positiver Kontrolle können bestimmte Produkte (laut Zertifikat) mit dem Umstellungsvermerk „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. **Die Umstellungszeit beträgt für Grünland 24 Monate vor der Ernte, bei Ackerkulturen 24 Monate vor dem Anbau, für Dauerkulturen wie Obst, Streuobst, Beeren, Wein 36 Monate vor der Ernte.** Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeiten und positiver Kontrolle können Sie die Produkte laut Zertifikat mit dem Biovermerk „aus biologischer Landwirtschaft“ kennzeichnen.

Umstellungszeiten:

Ernte < 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ konv. Ware
Ernte > 12 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Um-Ware
Anbau - Acker > 24 Monate nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Bio Ware
Ernte - Grünland > 24 Mon. nach Flächenzugang bzw. Kontrollvertrag	→ Bio Ware

- Bio-Teilbetriebe: sind nur möglich, wenn jeweils andere Tier- und Kulturarten vorhanden, Gebäude, Flächen deutlich getrennt und Viehbestandsgrenzen auf beiden Teilbetrieben eingehalten werden.

Saatgut, Pflanzgut, Jungpflanzen

- Verwendung von biologischem Saatgut und Pflanzgut (Bio oder Umstellungsware). Der Einsatz von konventionell ungebeiztem Saatgut und Pflanzgut (vegetatives Vermehrungsmaterial wie Kartoffeln, Obstbäume, Beerensträucher, Stecklinge, Edelreiser usw.), ist nur bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und Pflanzgut, (AGES-Biosaatgutdatenbank, Bestätigung durch Händler, bzw. Sorten-Begründung.) nach schriftlicher Genehmigung – Antrag mit Saatgutansuchen - durch BIOS möglich. Gebeiztes od. behandeltes Saatgut ist ausnahmslos verboten.
- Konv. Pflanzgut (z.B. Obstbäume, Weinreben, Edelreiser) muss wurzelnackt sein, damit der Flächenstatus erhalten bleibt. Der Einsatz von konv. Pflanzgut mit Topfballen oder im Container hat eine 24 monatige Umstellungszeit zur Folge.
- Verwendung von biologisch erzeugten Jungpflanzen, z.B. Gemüsejungpflanzen – keine Ausnahme!
- Generelle Ausnahmen** (kein Saatgutansuchen notwendig) werden in der AGES Biosaatgutdatenbank veröffentlicht. Ausnahmen 2026: **Gemüsesorten die nicht in der Saatgut-Datenbank gelistet sind, ab 01-07-2026 auch für Wildpflanzen, Schnittblumen und Zierpflanzen**, und allgemeine Ausnahmen für: Bockshornklee, Bokharaklee, Erdklee, Fenchel, **Futterrüben**, Futterzichorie/Wegwarte, Gelbklee, Gelber Steinklee, Glatthafer, Goldhafer, Hornklee, **Hybrid Ölkürbis**,

Kammgras, Kleiner Wiesenknopf, **Kolbenhirse**, Koriander, Kornblume, Kresse, Kronwicke, Kümmel, Lupinen, Malve, Meliorationsrettich, **Mungo**, Petersilie, Ringelblume, Rohrschwengel, Rotes Straußgras, **Rübsen**, Salbei, Sareptasenf, Schafgarbe, Schafschwengel, Schwarzkümmel, Schwedenklee, Sichelklee, **Sommer-Raps**, **Sorghum Hirse**, Spitzwegerich, Sudangras, Teff/Zwerghirse, Wiesenfuchsschwanz, Wiesenmargerite, Wiesenschweidel, Wiesenrispe, Wilde Möhre, **Winterfutterraps**, Wundklee, **Zuckerrüben** und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial.
Achtung: Für konv. Grünlandmischungen ist ein Ansuchen notwendig!

Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über Anbauflächen, zugekaufte Betriebsmittel, Erntemengen, sowie über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Produkte, einschließlich des Ab-Hof-Verkaufes, Rezepturen und Verarbeitungsaufzeichnungen sind zu führen und müssen bei der Kontrolle einsehbar sein.

Vorsorgemaßnahmen für Biobetriebe

Bio-Betriebe sind dazu angehalten, verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, die das Risiko der Kontamination mit nicht erlaubten Stoffen reduzieren sollen.

- Das Wissen der gültigen Bestimmungen und Richtlinien muss aktuell gehalten werden.
- Die Bio-Tauglichkeit als Betriebsmittel muss beim Zukauf bei einer **Eingangskontrolle** am Betrieb überprüft werden (z.B. Sackanhänger beim Saatgut, Bio-Zertifikat beim Tierzukauf, „Gegencheck“ mit dem Betriebsmittelkatalog beim Zukauf von Betriebsmitteln, etc.).
- Kontamination durch **Vermischen oder Vertauschen** von Produktionsmitteln muss vermieden werden. Auf eine korrekte Beschriftung von Lagerräumen und Behältnissen muss geachtet werden!
- Bei **Vergabe und Übernahme von Lohnständigkeit** muss eine Information und Instruktion des Lohnverarbeiters erfolgen.
- Parallelerzeugung von biologischen und konventionellen oder Umstellungs-Produkten erfordert erhöhte Aufmerksamkeit. Hier kann eine Kontamination durch nur teilentleerte Maschinen (z.B. Mühle, Mähdrescher) erfolgen. Eine fachgerechte Reinigung, Spülchargen und Restmengenentleerung muss sichergestellt werden.
- Werden **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** am Betrieb eingesetzt, so müssen diese Wirkstoffe laut EU-Bio-Verordnung erlaubt sein. Nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen eingesetzt werden. Ihr Einsatz muss dokumentiert werden.

Informationspflicht bei konv. Nachbargrundstücken

Grenzen Feldstücke eines konventionellen Betriebes an Bio-Feldstücke, so muss der konventionell wirtschaftende Nachbarbetrieb darüber informiert werden, dass er bezüglich der angrenzenden Bio-Flächen besondere Sorgfalt in der Bewirtschaftung üben muss (Informationspflicht).

Keine Informationspflicht besteht, wenn es sich bei den angrenzenden Flächen um konv. Grünland oder Ackerfutter oder Wald handelt bzw. die Feldstücke durch Pufferzonen wie Hecke, Brache, Straßen oder Wege getrennt sind.

Die Information kann mündlich, schriftlich, durch Beschilderung oder durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Nähere Infos bzw. Vorlagen erhalten Sie bei den Bioverbänden oder der Bioberatung!

Bioflächen im Agraratlas:

Unter <https://agraratlas.inspire.gv.at/> können alle Bioflächen angezeigt werden (erst ab einer gewissen Vergrößerungsstufe - bitte hineinzoomen). Für alle Bio-Flächen, die im **AMA Mehrfachantrag** enthalten sind, entfällt damit die Informationspflicht an konv. Nachbarn. Für Neuflächen und Flächen, die nicht im Mehrfachantrag enthalten sind, besteht weiterhin, sofern relevant, die Informationspflicht (Erläuterung siehe Vorsorge-Checkliste).

Tierhaltung

Umstellung (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II idgF.)

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn = Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Herkunft der Tiere

- ▶ Biobetriebe müssen grundsätzlich Biotiere zukaufen
- ▶ Masttiere und Muttertiere müssen bio zugekauft werden (keine Ausnahme)
- ▶ Legehennen müssen bio zugekauft werden (Ausnahme: Eigenbedarf)
- ▶ Bestimmte Tiere zur Zucht können konventionell zugekauft werden, siehe Tabelle unten
- ▶ Werden erlaubte konventionelle Tiere oder Tiere von Umstellungsbetrieben zugekauft, müssen vor einer Biovermarktung die Umstellungszeiten eingehalten werden.

Konventioneller Tierzukauf zur Zucht: Antrag über VIS notwendig!

Seit 2023 muss jeder konv. Zucht-Tier-Zukauf online über VIS beantragt und genehmigt werden!

Der Zukauf von konv. **Jungtieren, ausgewachsenen männlichen Tieren und nulliparen weiblichen Tieren bis 10% (Rinder, Pferde) bzw. 20 % (Schweine, Schafe, Ziegen, Geweihträger, Lamas, Alpakas, Kaninchen)** zu Zuchtzwecken ist nur mehr mit einem Antrag über VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) möglich. Zuerst muss über die Bio-Tierdatenbank für Rinder, Schafe, Ziegen www.almmarkt.com bzw. für Schweine www.pig.at eine „Nichtverfügbarkeitsbestätigung“ heruntergeladen werden und dann unter portal.statistik.at der jeweilige Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden.

Jungtiere für den erstmaligen Bestandsaufbau (NBIO_JT)

Männliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_MT)

Weibliche Tiere für die Bestandserneuerung (NBIO_WT)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei erheblicher Haltungsvergrößerung (NBIO_WA)

Weibliche Tiere für die Bestandserweiterung bei Rassenumstellung (NBIO_WB)

Weibliche Tiere zum Aufbau eines neuen Produktionszweiges (NBIO_WC)

Ohne genehmigten Antrag ist kein Tierzukauf von konv. Zuchttieren möglich!

Achtung: Auch für konv. Küken und Bruteier von Legehennen von seltenen Rassen, Weidegänsen, Pekingenten ist ein VIS Antrag notwendig!

Küken für den Aufbau oder die Erneuerung eines Bestands (NBIO_KU)

Ausnahme: Für konv. Zuchttiere von gefährdeten Nutztierassen laut ÖPUL und für Königinnen und Schwärme (20%) in der Bienenhaltung ist kein VIS Antrag notwendig.

Tierart	Bedingung	Umstellungszeit
Rinder		
Mastkälber, Einsteller	ausschließlich Biotiere	
Zuchtkälber	Kälber zur Zucht: max. 6 Monate alt	falls als Schlachttier vermarktet: $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Kalbinnen zur Bestandsergänzung	nur Kalbinnen: Zukauf max. 10 % des Bestandes der ausgewachsenen Rinder (> 1 Jahre)	6 Monate bei Milch $\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate bei Fleisch
Kühe	ausschließlich Biotiere	
Zuchtstiere	ausgewachsen > 12 Monate	$\frac{3}{4}$ des Lebens, mind. aber 12 Monate
Geflügel		
Legehennen	nur Bio-Junghennen!	
konv. Küken	nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
Masthühner	ausschließlich Bio-Küken	
Geflügel für die Fleischerzeugung	Küken nicht älter als 3 Tage (gilt für Gänse, Puten, usw.)	10 Wochen

Schweine		
Mastschweine	ausschließlich Bio-Ferkel	
Ferkel, Jungsauen zur Bestandsergänzung	Zukauf konv. Ferkel zur Zucht mit weniger als 35 kg Lebendgewicht und Zukauf konv. Jungsauen zur Zucht (max. 20% des Bestandes der ausgew. Tiere).	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Schafe, Ziegen		
Mastlämmer, -kitze	ausschließlich Bio-Tiere	
Lämmer, Kitze zur Zucht	konv. Lämmer, Kitze: max. 60 Tage alt	falls als Schlachttier vermarktet: 6 Monate
Jungschafe, Jungziegen zur Bestandsergänzung	nur Jungschafe und Jungziegen: Zukauf max. 20 % des Bestandes der ausgewachsenen Schafe und Ziegen > 6 Monate	6 Monate bei Milch 6 Monate bei Fleisch
Zuchtböcke, -widder	ausgewachsen > 6 Monate	6 Monate bei Fleisch
Bienen		
Bienen-Neu-Umsteller	Während Umstellungszeit Wachstausch mit Biowachs + positive Wachsprobe	12 Monate
Bienen	20 % konv. Weiseln oder Schwärme Achtung konv. Völker sind verboten!	12 Monate
Kaninchen	Zukauf max. 20 % konv. des Bestandes der ausgewachsenen Kaninchen	3 Monate
Geweihträger	Zukauf max. 20 % konv. des Bestandes der ausgewachsenen Geweihträger	12 Monate

Muttertiere – Zukauf nur von Biobetrieben

Muttertiere, also Tiere ab der ersten Geburt, dürfen nur von Biobetrieben zugekauft werden. Nur bei gefährdeten Haustierrassen laut ÖPUL (z.B. Murbodner, Pustertaler Sprinzen, usw.) können auch konv. Muttertiere bei entsprechendem Rassenachweis zugekauft werden.

Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung

Bei Totgeburt bzw. Verendung von Kälbern (Tiere bis zum Alter von 6 Monaten) ist das Nachbesetzen mit Kälbern aus konventioneller Landwirtschaft unter folgender Bedingung erlaubt:

- ▶ Biokälber sind nicht verfügbar.
- ▶ Bestätigung über die Entsorgung des Tierkörpers (Tierkörperverwertung TKV) muss bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Die Ersatzkälber können nicht umgestellt werden (bleiben konventionell) und müssen spätestens nach dem vollständigen Absetzen (Ende der Milchsäugezeit) wieder konv. verkauft werden. Werden die Tiere zur Zucht verwendet, erlangen diese Biostatus, wenn die individuelle Umstellungszeit von mind. 12 Monaten und 3/4 des Lebens eingehalten wird und ein entsprechender VIS-Antrag gestellt wird.

Gefährdete Nutzierrassen (laut ÖPUL)

Zuchttiere von gefährdeten Nutzierrassen (Liste laut ÖPUL) können für die Zucht unbeschränkt und ohne Ansuchen zugekauft werden!

Lehnviehregelung, Weidevieh/Zinsvieh

Lehnvieh: konv., betriebsfremde weibliche Kälber/Kalbinnen von einem Partnerbetrieb, die für einen begrenzten Zeitraum, mit der Verpflichtung der Rücknahme durch den konv. Herkunftsbetrieb auf einem Biobetrieb gehalten werden (konv. Kalbinnenaufzucht). Während des Aufenthalts am Biobetrieb gehen diese ins Bestandsverzeichnis über.

Weidevieh/Zinsvieh: betriebsfremde konv. Tiere, die während der Weidezeit auf Flächen des betroffenen Biobetriebs aufgetrieben werden. Diese betriebsfremden Tiere bleiben im Bestandsregister (Rinderdatenbank) des konv. Betriebs. Nur Biotiere können auch im Bestandsregister des Biobetriebes gemeldet werden.

Eigenbedarfstiere, Hobbytiere, Streicheltiere

Eigenbedarfstiere unterliegen nicht der VO (EU) 2018/848 idgF. es sind daher die Tierzukaufsregeln oder die Auslaufflicht nicht anzuwenden. **Da ein Biobetrieb keine verbotenen Futtermittel am Betrieb lagern darf, sind auch Eigenbedarfstiere usw. ausschließlich mit Biofutter zu füttern!** Laut AMA wurde der Eigenbedarf bei Hühnern mit 10 Stk. und bei Schweinen mit 2 Stk. definiert. Werden mehr Stk. gehalten, sind die Biorichtlinien auch bei Auslauf usw. einzuhalten.

Fütterung

Grundsätzlich sind Bio-Futtermittel einzusetzen.

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in der VO (EU) 2018/848 idgF. und D-VO (EU) 2021/1165 Anhang III idgF. angeführt sind. Der Einsatz von Extraktionsschroten (z.B. Sojaextraktionsschrot), Tiermehl und konv. Milchaustauschern ist verboten. Siehe auch www.betriebsmittelbewertung.at.

- **Raufutterverzehr (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen und Wildtiere): 100 % Biofutter (Bio/Um) – es dürfen keine konv. Futtermittel eingesetzt werden.**

Regelzeit zur Fütterung junger Säugetiere mit natürlicher Milch (Biomilch oder Biomilchpulver):

- 3 Monate bei Rindern und Pferden
- 45 Tage bei Schafen und Ziegen
- 40 Tage bei Schweinen

Rationsgestaltung

Anteil von Umstellungsfutter in der Ration

- Max. 25% Umstellungsfuttermittel in der Ration bei Zukauf, bis zu 100% Umstellungsfutter, wenn Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb stammt. Mindestens 60% der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb stammen- ab 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70% (VO 2018/848, Anhang II, Teil II idgF.).

Raufutter in der Ration

- Raufutterverzehr: Die Ration enthält mind. 60% Raufutter. Milchvieh: der Anteil kann in den ersten 3 Monaten der Laktation nach Genehmigung d. Kontrollstelle auf 50 % reduziert werden.
- Schweine und Geflügel erhalten täglich Raufutter.

Alpung

- Alpung ist möglich, wenn die Alm am ÖPUL teilnimmt. Almbestätigung oder Almauftriebsliste müssen am Betrieb aufliegen. Zufütterung nur mit Biofutter, Tiere behalten Ihren Bio-Status.

Wandertierhaltung

- Bei Wandertierhaltung dürfen max. 10 % der Jahresmenge der TS von konv. Flächen stammen.

Konv. Futtermittel bei Geflügel

Grundsätzlich sind Biofuttermittel einzusetzen. Mindestens 30% der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb stammen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Biobauern möglich (VO 2018/848, Anhang II, Teil II idgF.), Geflügelmastperiode: Ration enthält mind. 65% einer Mischung aus Getreide, Eiweißpflanzen u. Ölsaaten.

Die erlaubten 5 % konv. Eiweißfuttermittel (Ölkuchen, Kartoffeleiweiß, Maiskleber usw.) sind nur mehr für Junggeflügel bis 18 Wochen möglich, also für alle Junghennen, Bruderhähne, Masthühner, Enten und Truthühner. Für Legehennen wird eine Übergangsfütterung mit Futtermitteln, welche die 5 % konv. Anteil erhalten, bis zur 35. Lebenswoche toleriert. Hier ist eine entsprechende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Futtermittel notwendig! 100% Bio bzw. UM-Futter für Ferkel und Schweine!

Anteil von Grundfutter und Eiweißpflanzen von konv. Neulflächen in der Ration

- Grundfutter von konv. Neulflächen (Klee gras, Wiesen, Weiden), od. Eiweißpflanzen (z.B. Körnererbse, Ackerbohne) die nach dem Flächenzugang angebaut wurden: es dürfen max. 20 % konv. Futter von Neulflächen in der Ration enthalten sein. Zusammen mit den Umstellungsfuttermitteln dürfen nicht mehr als 25% bei Zukauf und bis zu 100 % vom eigenen Betrieb enthalten sein.

Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen

Naturheilmittel und Homöopathika sind chem. synth. Mitteln vorzuziehen

Arzneimittel dürfen nur vom Tierarzt verabreicht werden, vorbeugende Verabreichung chem.-synth. Mittel und Antibiotika sind verboten.

Aufzeichnungen über Art des Mittels, Diagnose, Dosierung, Verabreichung, Dauer der Behandlung, Wartezeit werden geführt, Abgabe-Belege sind zu sammeln Verbot von Wachstums-, Leistungsförderer und Hormonen (ausgenommen tierärztl. Einzelbehandlungen mit Hormonen zur Brunst)

Verdoppelung der gesetzlichen Wartezeit. Arzneimittel mit 0 Tage Wartezeit dann mindestens 48 Stunden, Phytotherapeutische Mittel und Homöopathika mit 0 Tagen, dann auch 0 Tage Wartezeit.

Ausschluss aus der Biovermarktung bei:

- mehr als 3 allopathischen (chem. –synth.) Behandlungen/Jahr
 - mehr als 1 Behandlung bei einem Lebenszyklus < 1 Jahr
- (ausgenommen Impfungen, Parasitenbehandlungen)

temporäre Anbindehaltung von Rindern

Laut VO (EU) 2018/848 idgF. ist die Anbindehaltung grundsätzlich verboten mit folgenden Ausnahmen:

- Einzelgenehmigung aus Tierschutz- oder Sicherheitsgründen, zeitlich begrenzt
- Zuchtstiere können aus Sicherheitsgründen in Anbindehaltung gehalten werden
- **Kleinbetriebsregelung: Antragstellung** auf Ausnahmegenehmigung über VIS notwendig

Der „Kleinbetrieb“ wurde mit 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnitt im Kalenderjahr definiert, d.h. Betriebe bis zu einer Größe von max. 35 GVE an Rindern (GVE-Berechnung laut eAma) können ihre Rinder weiterhin in Anbindehaltung halten, vorausgesetzt, dass ausreichende Weide/Auslauf angeboten wird und es werden maximal 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Mo) gehalten.

Die 35 GVE beziehen sich auf den gesamten Rinderbestand, egal ob z.B. ein Teil im Laufstall gehalten wird. Die Rinder müssen in der Vegetationszeit Weidegang und außerhalb der Weidezeit mindestens 2 x pro Woche Auslauf/Freigelände erhalten. Für Betriebe mit Rindern über 35 GVE ist die Anbindehaltung nicht möglich. Wenn nur 1 Tierkategorie vorhanden ist, dann gilt eine reduzierte 20 GVE/Betrieb-Grenze.

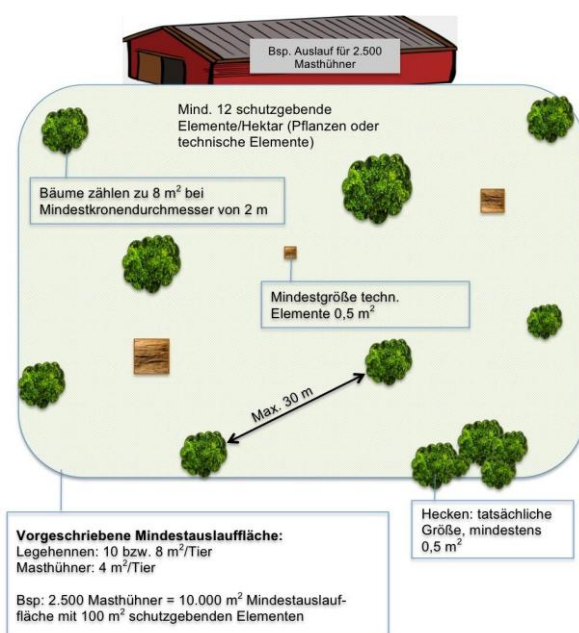
Spezielle Regeln für die Geflügelhaltung

- Geflügelställe sind eingestreut, mind. ein Drittel der Bodenfläche ist befestigt, **Kotgrube, Sitzstangen und Ein- und Ausflugklappen** (4 m je 100 m² nutzbare Stallfläche) sind vorhanden
- Ein- und Ausflugklappen müssen eine den Tieren angemessene Größe aufweisen, den Tieren hindernisfrei zur Verfügung stehen und direkten Zugang zu Freigelände gewähren
- Legehennenställe haben eine ausreichend große **Kotgrube** von 450 cm² je Henne, bei Beständen < 100 Tiere ist eigene Kotgrube nicht notwendig
- Tägliche **Beleuchtungsdauer** bei Legehennen max. 16 h, ausreichend Futter- und Tränkeeinrichtungen, keine Käfighaltung
- Wassergeflügel hat **Zugang zu fließendem Gewässer, Teich, See od. Wasserbecken** ab der vollständigen Befiederung (Gänse, Barbarieenten, Mularden ab 6 Wo., Pekingenten ab 5 Wo.). Anforderungen für aktuellen Tierbestand: Mindestlänge 1 m, nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente, Wassertiefe von mind. 10 cm und Breite der Wasserfläche von mind. 20 cm, Breite der Öffnungen mind. 15 cm. Rinnen oder Becken täglich reinigen, der Tränkebereich darf nicht verschlammen, wenn notwendig Aufstellungsort wechseln.

- **Auslauf** muss, wenn es die Bedingungen erlauben, stets zur Verfügung stehen, jedoch mind. 1/3 des Lebens. Auslauf großteils bewachsen, Schutzeinrichtungen müssen vorhanden sein
- **Langsam wachsende Rassen** werden eingesetzt. Hühner: JA 757 (Hubbard JA 57 X M77), JA CY 57 (Hubbard JA 57 X Coloryield), ISA JA 57. **Puten:** Kelly BBB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini. Ansonsten muss Mindestschlachtalter von 81 Tagen eingehalten werden. Gilt nicht für Eigenbedarfstiere!
- **Max. Gruppengröße je Stall** von 3.000 Elterntiere, 10.000 Junghennen, 4.800 Masthühner (Gallus gallus), 2.500 Kapaune, 4.000 Poularden, 2.500 Truthühner od. Gänse, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibl. Flug- od. Pekingenten, 3.200 männl. Flug- od. Peking- od. sonstige Enten
- **Mehrere getrennte Stallabteile:** bei Haltung mehrere Herden, muss gewährleistet sein, dass sich die Herden im Geflügelstall nicht mischen können
- **Gesamtnutzfläche Geflügelställe** für Fleischerzeugung je Betrieb max. 1.600 m².

Auslaufgestaltung im Geflügelbereich

Damit Geflügel das gesamte Auslaufgelände gleichmäßig nutzt und die Vegetation dadurch geschont bleibt, müssen über den gesamten Auslauf verteilt schutzgebende Elemente zur Verfügung gestellt werden. Als schutzgebende Elemente können sowohl Pflanzen als auch technische Elemente wie z.B. Sandkisten, Windschutznetze oder Gerüste dienen, wenngleich pflanzlichen Elementen der Vorzug gegeben werden soll. Bezogen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestauslauffläche müssen mindestens zwölf schutzgebende Elemente pro Hektar mit einer gemeinsamen Beschattungsfläche von 1 % (d.h. 100 m² bei 1 ha) zur Verfügung gestellt werden. Bäume über 2 m Kronendurchmesser werden mit 8 m², flächige Landschaftselemente (Hecken, Büsche) und technische Einrichtungen mit der tatsächlichen Fläche berechnet. Weiters darf der Abstand zwischen den Elementen/Stallgebäude und Auslaufrand 30 m nicht überschreiten. Das Freigelände darf einen Radius von 150m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe nicht überschreiten, kann auf 350m erhöht werden, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz verteilt ausreichend und gleichmäßig verteilt sind.



Grundsätzlich muss Bio-Geflügel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch ab der vollständigen Befiederung, Zugang zu Auslaufflächen angeboten werden und uneingeschränkt zugänglich sein.

Sofern Witterungsbedingungen und Bodenzustand dies erlauben, ist den Tieren ab folgendem Alter Auslauf anzubieten:

Junghennen/Legehennen: ab 12. Lebenswoche
Masthühner und Enten: ab dem 29.
Lebenstag Legehybridhähne: ab dem 43.
Lebenstag Pute und Gänse: ab dem 50.
Lebenstag

Besatzdichte

Max. 2 GVE, bzw. 170 kg N je Hektar.

Wird die Besatzdichte überschritten, muss ein Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag mit einem anderen Biobetrieb, der unter der Besatzdichte liegt und noch N-Dünger aufnehmen kann, abgeschlossen werden. Der Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag ist am besten mit der zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. mit dem Bioberater zu erstellen. Eine Abgabe an einen konventionellen Betrieb zur Erreichung der max. N-Düngermenge ist nicht möglich. Bitte beachten Sie weitere Düngergrenzen wie z.B. AMA-ÖPUL, Grundwasserschutzprogramm, Naturschutzauflagen usw.

Weidevorgabe Rinder, Schafe und Ziegen, Pferde

Grundsätzlich ist allen Tieren der Zugang zu Weidefläche zu gewähren, wann immer es die Umstände wie Witterung, Bodenzustand und jahreszeitliche Bedingungen (Saison) erlauben.

Als Weidesaison gelten die **Monate April bis Oktober**, wobei das Weiden während der Wintermonate natürlich nicht verboten ist.

Wann immer die Tiere während der Weidesaison aufgrund schlechter Witterung (z.B. winterliche Bedingungen im April) oder der Gefährdung des Bodenzustands zeitlich begrenzt **nicht geweidet** werden können, ist dies in den **Weideaufzeichnungen** zu begründen. Können einzelne Tiere aufgrund veterinärmedizinischer Gründe nicht täglich geweidet werden, so ist auch dies in den Aufzeichnungen zu vermerken. Während der Wintermonate (November bis März) ist das Führen von Weideaufzeichnung nicht erforderlich.

Weide von Jungtieren

Bei Jungtieren kann aus veterinärmedizinischen Gründen von der Weidevorgabe abgewichen werden. Unter veterinärmedizinische Gründe fällt bei Jungtieren die **Mindesttränkezeit von 90 Tagen** (bei Kälbern) bzw. **45 Tagen** (bei Lämmern und Kitzen) ab der Geburt, **zuzüglich weiterer vier Wochen in Hinblick auf eine gezielte Umstellungsfütterung**. Während dieser Zeit ist das Weiden nicht erforderlich. Werden Kälber, Lämmer und Kitze Jungtiere über die Mindesttränkezeit hinaus überwiegend mit Milch getränkt, so ist dies sachverständig und nachvollziehbar zu begründen.

Auch das Erfordernis der Bildung entsprechender Weidegruppen, in Abhängigkeit vom Alter der Jungtiere, kann berücksichtigt werden und eine Abweichung von der Weidevorgabe erlauben. Einzeltierbezogene Abweichungen dieser Art sind gegenüber der Kontrollstelle gesondert zu begründen und ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Die Einschränkungen des Weidezugangs sind in den Weideaufzeichnungen zu dokumentieren.

Weideoptimum und Weidemaximum

Die Betriebe werden in verschiedene Haltungsformen eingeteilt:

Haltungsform A: (Laufstall mit ständigem Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf)

Haltungsform B: Laufstall ohne Auslauf aber ausreichend Weide

Haltungsform C: temporäre Anbindehaltung

Haltungsform D: ganzjährige Freilandhaltung

Das **Weideoptimum** gilt für Tiere in Haltungsform A (Laufstall mit ständigem Zugang zu Auslauf). In diesem Fall ist die **Bewegungsweide ausreichend**, wobei auf der Fläche eine überwiegend erkennbare Grasnarbe vorhanden sein muss. Die Weide dient in erster Linie der Bewegung. Als Richtschnur können **max. 25 GVE/ha** beweidet werden.

Pflanzenfressern, die in Haltungsform B (Laufstall ohne Auslauf), Haltungsform C (temporäre Anbindehaltung) und Haltungsform D (ganzjährige Freilandhaltung) gehalten werden, muss ein **Weidemaximum** geboten werden. Die Weide dient neben der **Bewegung auch der Futteraufnahme**, wobei Bewegung und Futteraufnahme unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten maximiert werden müssen (in der Regel 150-180 Tage). Tieren in **Haltungsform C muss zusätzlich zweimal wöchentlich der Zugang zu Auslauf gewährt werden**, und zwar während der Wintermonate (November bis März) und wann immer das Weiden während der Weidesaison aufgrund der Umstände (Witterung, Bodenzustand, veterinärmedizinische Gründe, unionsrechtliche Verpflichtungen) nicht möglich ist.

Zur Durchführung von Routinemaßnahmen können Tiere zeitlich begrenzt in den Stall gebracht werden. Unter Routinemaßnahmen fallen zum Beispiel die Verkaufsvorbereitung (Vorbereitung der Tiere auf die Versteigerung, Ausstellung oder Messe) und veterinärmedizinische Gründe wie das Belegen und Trockenstellen von Tieren, Klauenpflege, Abkalbung, Eingriffe oder Quarantänemaßnahmen.

Entscheidend hierbei sind wieder die einzeltierbezogene und nachvollziehbar begründete Dokumentation und die zeitliche Begrenzung. So ist das Nichtweiden für den Vorgang des Trockenstellens und kurz vor der Abkalbung möglich, nicht aber während der gesamten Trockenstezeit. Generell ist die Isolation auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Weide auf Steiflächen

Flächen können aufgrund ihrer Steilheit nicht generell als weidefähige Fläche ausgeschlossen werden. Witterungsumstände und der Zustand des Bodens können jedoch als Gründe für die zeitlich begrenzte Nichtnutzung dieser Flächen während der Weidesaison schlagend gemacht werden.

Weidemanagement im Krankheitsfall

Ist der Betriebsführer krank, kann die Weide zeitlich befristet so lange unterbrochen werden, bis der Normalbetrieb wieder organisiert werden kann (Genesung des Betriebsführers, Organisation von Helfern). Die Erkrankung muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zur Weidevorgabe stehen.

Ständiger Zugang zu Freigelände

Tiere der **Haltungsform A** haben gemäß Definition ständigen Zugang zum Freigelände. Daher ist die **gruppenweise Nutzung des Auslaufs in dieser Haltungsform nicht möglich**.

Für Stiere und Ochsen älter als 12 Monate ersetzt der ständige Zugang zu Freigelände den Zugang zum Weideland. Fütterungs- und Melkzeiten fallen unter Vorgänge im Rahmen des notwendigen betrieblichen Managements. Während der Dauer dieser Vorgänge kann der ständige Zugang zu Freigelände unterbrochen werden.

Stallgebäude

Mind. 50 % der Bodenfläche (berechnet von der Mindeststallfläche) sind befestigt (keine Spalten oder Gitter). Befestigte und eingestreute Liegeflächen (Stroh, unbehandeltes Sägemehl usw. – Steinmehl alleine genügt nicht) sind vorhanden.

Schweinen muss im Auslauf Beschäftigungs- oder Wühlmaterial (z.B. Strohraufe) angeboten werden.

Kälberaufzucht:

Kälber = Jungtiere bis 6 Monate!

- Verbot der Anbindehaltung bis 6 Monate
- Einzelhaltung nur in der 1. Lebenswoche, Gruppenhaltung ab der 2. Lebenswoche, Ausnahme nur bei gesundheits- und verhaltensbedingten Gründen
- Auslauf grundsätzlich ab der 2. Lebenswoche unter Berücksichtigung der Haltungsformen und der Umstände wie Witterung, Bodenzustand und jahreszeitliche Bedingungen.

Tierhaltungspraktiken

Verbot von Embryotransfer (Sperma aus ET und künstliche Befruchtung ist jedoch erlaubt)

Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel nur im Einzelfall. Enthornung und Kastration sind aus Sicherheitsgründen erlaubt, allerdings nur unter Schmerzausschaltung.

Eingriffe am Nutztier

Vor der Durchführung von Eingriffen am Nutztier ist über das VIS ein Antrag um Genehmigung zu stellen.

Nähre Infos, die Formulare und den Online-Zugang dazu finden Sie online unter

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio>

Die Genehmigung ist bei der Biokontrolle vorzulegen und ist 3 Jahre lang gültig.

Ansuchen betrieblich für

- Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 (bzw. 8 Wochen wenn durch Tierarzt durchgeführt)
- Enthornen von Kitzen bis zum Alter von 4 Wochen
- Kupieren von Schwänzen bei Lämmern bis zum Alter von 7 Tagen

Ansuchen einzeltierbezogen für

- Enthornen von Kälbern über 8 Wochen
- Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren

Mindeststall- und Freiflächen gemäß D-VO (EU) 2020/464 idgF.

	Stallfläche		(Freigelände, Auslauf) m ² je Tier
	Lebendgewicht kg	Mindestfläche m ²	
Zucht- und Mastrinder, Pferde	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4	3
	über 350	5 mind. 1 m ² /100 kg	3,7 mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtstiere		10	30 (alleine) 9 (im Herdenverband)
Schafe und Ziegen	Schafe, Widder, Ziege, Böcke	1,5	2,5
Vor der Trennung mit der Mutter	Mutterschaf, -ziege (mit 1 Lamm/Kitz)	1,85	3
	Mutterschaf, -ziege (mit 2 Lämmer/Kitze)	2,20	3,5
	Mutterschaf, -ziege (mit 3 Lämmer/Kitze)	2,55	4
Nach der Trennung mit der Mutter (separate Haltung)	Lämmer / Kitze (bis 6 Monate)	0,5	0,5
	Jungschafe / -kitze (6-12 Monate)	1	1,25
Säugende Sauen mit Ferkel		7,5	2,5
Mastschweine	50 kg	0,8	0,6
Mastschweine	Bis 85 kg	1,1	0,8
Mastschweine	Bis 110 kg	1,3	1
Mastschweine	Über 110 kg	1,5	1,2
Ferkel (über 40 Tage alt)	Bis 35 kg schwer	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 (Sau), 6 (Eber), (10 bei Natursprung in Bucht)	1,9 (Sau), 8 (Eber)
Säugende Kaninchen mit Jungen	unter 6 kg	0,6	2,5
	Über 6 kg	0,72	
Trächtige Kaninchen und weibl. Zuchttiere	Unter 6 kg	0,5	2,5
	Über 6 kg	0,62	
Mastkaninchen (Absetzen bis Schlachtung) Nachzuchtkaninchen (Ende der Mast bis 6 Monate)		0,2 (Stall fix)	0,5
		0,15 (Stall mobil)	0,4
Ausgewachsener Rammler		0,6, 1 m ² wenn weibl. Tiere zur Paarung	2,5

Geweihträger (zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als 1 Geweihträger)	Mindestweidefläche je Gehege in ha		Besatzdichte Höchstanzahl erwachsene Tiere pro ha	
Sikawild	1		15	
Damhirsch	1		15	
Rothirsch	2		7	
Davidshirsch	2		7	
Mehr als eine Geweihträgerart	3		7 (Rot-oder Davidshirsche in Herde) 15 (weder Rot-noch Davidshirsche in Herde)	
Lamas, Alpakas	3000 m2 für die ersten 3 Tiere einer Gruppe, für jedes weitere Tier 500 m2, Gruppe muss aus mind. 3 Tieren bestehen		Mindeststallfläche: 3 m2 je Tier älter als 240 Tage (jüngere sind schon inkludiert)	
	Stallfläche			Außenfläche je Tier in m ²
	Anzahl Tiere / m ²	Sitzstange cm / Tier	Nest	
Legehennen	6	20, davon 10 cm erhöht, 1 m ² Lattenrost zählt als 3 m Sitzstange	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier (83 Hennen je m ²)	8
Mastgeflügel in festen Ställen	höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	Mind. 5 cm pro Tier od. 25 cm ² größere Sitzhöhe/Tier		4 (Masthühner) 4 (Perlhühner) 4,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse)
Mastgeflügel in beweglichen Ställen mit max. 150m ² Bodenfläche	höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg /m ²	Mind. 5 cm pro Tier od. 25 cm ² größere Sitzhöhe/Tier		
Elterntiere für die Erzeugung von Bruteiern	>19 Wochen 6	18	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamen Nest 120 cm ² / Tier	4
Junghennen und Bruderhähne	21kg Lebendgewicht pro m ²	Mind. 10cm pro Tier oder 100cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier		1

Auslauföffnungen: mind. 4 m je 100 m² Stallfläche (Grundfläche) Fensterfläche: mind. 5 % der Stallfläche (Grundfläche), Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, Wasserbecken haben.

Für alle Tierarten außer Geflügel gilt: Mindestens 50 % der Mindeststallfläche ist als befestigte, eingestreute Liegefläche auszuführen.

Auslaufüberdachung: bei Neubauten für alle Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) sind mind. 50% der Mindestauslauffläche als unüberdacht auszuführen. Dieser prozentmäßige Anteil kann in zwei Ausnahmefällen auf 25% verringert werden:

- Niederschlagsmenge >1200 mm pro Jahr
- Saugende Säue bzw. Absatzferkel <35 kg Lebendgewicht

Bei Altbeuten gilt eine Übergangsfrist zur Erstellung des verordnungskonformen Zustandes bis längstens Ende 2030.

Umstellung - Vorzeitige Anerkennung

Grundsätzlich 2 Jahre Umstellungszeit bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren und Futterflächen (Beginn mit Datum des Kontrollvertrages). Erst nach Durchlaufen der Umstellungszeit und positiver Kontrolle können Bioprodukte vermarktet werden.

Vorzeitige Anerkennung von Flächen – Antragstellung bei Lebensmittelbehörde

Die verkürzte Umstellungszeit auf Grünlandflächen kann ab 01-01-2021 nicht mehr von der Biokontrollstelle genehmigt werden. Hier ist ein Antrag an die jeweilige Lebensmittelbehörde des Landes zu stellen. Formulare und nähere Infos, Adressen finden Sie online unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio> Hier finden Sie auch Infos zu den notwendigen Unterlagen die für eine Verkürzung der Umstellungszeit benötigt werden. Die behördlichen Bescheide sind am Biobetrieb aufzubewahren und im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen.

Die Umstellungsfristen für die Tiere bei vorzeitiger Anerkennung

- 6 Monate bei Milch, 6 Monate bei Fleisch von kleinen Wiederkäuern (Schafe, Ziegen)
- 12 Monate bei Fleisch und $\frac{3}{4}$ des Lebens

beginnen ab dem Zeitpunkt zu laufen, wo 100 % Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb oder Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb + zugekauft Bio-Futter verfüttert werden und auch sonst alle Richtlinien (Haltung, Auslauf usw.) eingehalten werden. Im günstigsten Fall kann also bereits z.B. nach 6 Monaten Biomilch vermarktet werden. Die am Betrieb vorhandenen Tiere erhalten den Bio-Status bei Fleisch aber erst nachdem diese $\frac{3}{4}$ des Lebens biologisch gehalten und gefüttert wurden. Das bedeutet, dass ein Großteil der vorhandenen Kühe bei der Schlachtung konv. vermarktet werden muss. Die Nachzucht (Tiere die nach der Anerkennung der Milch geboren wurden), ist aber sofort bio.

Umstellungsfristen bei konform konventionell zugekauften Rinder

Für erlaubt konv. zugekaufte Rinder gelten folgende Umstellungszeiten vor einer Biovermarktung: für Fleisch mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens, für Milch 6 Monate.

Beispiel: Im Rahmen der Ausnahmeregelungen wird eine konventionelle trächtige Kalbin angekauft. Das Tier ist 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt und zwei Monate vor der Abkalbung. Diese 2 $\frac{1}{2}$ Jahre werden nun als ein Viertel der Lebenszeit angesehen. Das heißt, die betroffene Kuh muss weitere 7 $\frac{1}{2}$ Jahre ihres Lebens, also $\frac{3}{4}$ auf einem Biobetrieb verbringen, damit diese Kuh bio vermarktet werden kann. Die Umstellungszeit für die Milch endet 6 Monate nach dem Zukauf. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch der betroffenen Kuh in dieser Umstellungszeit nicht als Biomilch geliefert wird. Das am Biobetrieb geborene Kalb ist aber sofort bio.

Beispiel: Wann ist das konv. Rind bio?

Konv. Kalbin	Mindest-Haltedauer am Biobetrieb	Biostatus erreicht
Zukaufsalter	(Zukaufsalter mal 3)	(Zukaufsalter mal 4)
30 Monate (2 Jahre, 6 Monate)	90 Monate (7 Jahre, 6 Monate)	120 Monate (10 Jahre)

Praxistipp: Kennzeichnen Sie jedes konventionell zugekaufte Tier im Bestandsverzeichnis deutlich!

Gentechnik

- Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO's)
- Verbot von Betriebsmitteln aus GVO-Produktion

Dieses Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Verarbeitungshilfsstoffe, Futtermittel-Zusatzstoffe
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial
- Tiere

Ausnahme: Tierarzneimittel

Pflanzenbau

A) Düngemittel, Bodenverbesserer (D-VO (EU) 2021/1165; Anhang II idgF.)

Die hier angeführten Düngemittel u. Bodenverbesserer können von Biobetrieben eingesetzt werden.
Produkte, die nicht angeführt sind, sind verboten! (siehe auch Betriebsmittelkatalog f. Biobetriebe)

Bezeichnung; Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Stallmist	Ausschließlich aus Extensivhaltung
Getrockneter Stallmist, getrockneter Geflügelmist	Ausschließlich aus Extensivhaltung
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschl. Geflügelmist u. kompostierter Stallmist	Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche,...)	Produkt darf nicht aus landloser Tierhaltung bzw. Intensivtierhaltung stammen. Verwendung nach kontrollierter Fermentation/Verdünnung.
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Bioabfälle. Nur pflanzl. und tierische Abfälle. Es gelten Grenzwerte für Schwermetalle!
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insekten	Gegebenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung (Biogaserzeugung).
Biogasgärreste	Tierische Nebenprodukte. Nicht aus industrieller Tierhaltung.
Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs	Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn- und Haar-, Hautmehl, Wolle, Pelze, Haare, Milcherzeugnisse, hydrolysierte Proteine
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke	z.B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime, usw.
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: - physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen - Extraktion mit Wasser oder sauren und/ oder alkalischen wässrigen Lösungen - Fermentation
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Weicherdiges Rohphosphat	Cadmiumgehalt höchstens 75 mg/kg P_2O_5 / 25% P_2O_5
Aluminiumcalciumphosphat	nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5) 30% P_2O_5
Dephosphorationschlacken (Thomasphosphat)	z.B. Granuliertes Thomasmehl, Thomasphosphat
Kalirohsalz oder Kainit	9% K_2O , Kali ausgedrückt als wasserlösliches K_2O - 2% MgO
Kaliumsulfat, möglicherweise aus Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend

Schlempe oder Schlempe-Extrakt	<i>Keine Ammoniakschlempe. Für Erzeugnisse aus Raps, Mais, Soja ist eine Zusicherungserklärung (GVO frei) oder Bestätigung (inländische Ware) notwendig.</i>
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw. (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Muschelabfälle	<i>Nur aus nachhaltiger Fischerei oder biologischer Aquakultur</i>
Eierschalen	<i>Ausschließlich aus Extensivhaltung</i>
Calcium- und Magnesiumcarbonat natürlichen Ursprungs	<i>z.B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl,... (Achtung: Mischkalk und Branntkalk verboten)</i>
Magnesiumsulfat	<i>z.B. Kieserit, Bittersalz; ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Calciumchloridlösung	<i>Blattbehandlung bei Apfelbäumen nach nachgewiesenem Calciummangel</i>
Calciumsulfat	<i>z.B. Gips Ausschließlich natürlichen Ursprungs</i>
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	<i>z.B. Carbokalk</i>
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	<i>Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird</i>
Elementarer Schwefel	<i>Bis 15. Juli 2022, ab dann einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009</i>
Mineralische Spurennährstoffe	<i>z. B. Eisen, Bor, Kobalt, Kupfer, Mangan, Molybdän, Zink,</i>
Natriumchlorid	
Steinmehl, Sand natürlichen Ursprungs, Ton, Tonminerale	
Leonardit	<i>Organisches Sediment mit hohem Huminsäuregehalt. Ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen.</i>
Humin-und Fulvinsäuren	<i>Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen, außer Ammoniumsalzen und der Trinkwasseraufbereitung</i>
Xylit	<i>Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z.B. Nebenerzeugnis des Braunkohlenbergbaus)</i>
Chitin	<i>Polysaccharid aus Krebstierpanzern. Nur aus nachhaltiger Fischerei oder ökologischer/biologische Aquakultur.</i>
Organisches Sediment aus Binnengewässern	<i>Entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff z.B. Faulschlamm. Schwermetallhöchstgehalte!</i>
Pflanzenkohle	<i>Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit im Anhang I angeführten Erzeugnissen behandelt wurden. Es gelten einschlägige Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß Verordnung (EU) 2019/1009</i>
Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	<i>Sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Tierische Exkremate als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen</i>
Natriumnitrat	<i>Nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen</i>
Kaliumchlorid	<i>Nur natürlichen Ursprungs</i>
Selensalze	<i>Nur bei Mangelerscheinungen in Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden</i>
Kohlendioxid	<i>Verwendung für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen. Darf auch in der Erzeugung in Gewächshäusern verwendet werden</i>
Calciumacetat	<i>Nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel</i>
Calciumphosphat	<i>Nur aus Klärschlammasche</i>
Matten aus Pflanzenfasern	<i>Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern. Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern, Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln. Nur als Inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen gemäß Anhang II der EU-VO 2018/848</i>
Calcium- und Magnesiumgluconat	<i>Aus mikrobieller Fermentation</i>

B) Pflanzenschutzmittel (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang I idgF.)

Achtung: Im Biolandbau dürfen nur amtlich registrierte Pflanzenschutzmittel (Registriernummer muss vorhanden sein!) verwendet werden, welche aus nachfolgenden Substanzen bestehen!

Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Grundstoffe:	Grundstoffe, die unter die Definition als Lebensmittel fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Substanzen, die nicht zur Verwendung als Herbizide, sondern nur zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten bestimmt sind. Genaueres siehe Betriebsmittelkatalog
Ackerschachtelhalm (Equisetum arvense L.)	
Bier	
Brennnesselextrakt (Urtica-dioica-extrakt) (Urtica-urens-Extrakt)	
Calciumhydroxid	
Chitosan, Chitosanhydrochlorid	Aus Aspergillus oder biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei
Diammoniumphosphat	Nur als Lockstoff in Fallen
Essig	
Fructose	
Kuhmilch	
Lecithine	
L-Cystein (E 920)	
Molke	
Natriumchlorid	
Saccharose	
Senfsaatpulver	
Sonnenblumenöl	
Talkum E553b (Magnesiumhydrogenmetasilikat)	
Wasserstoffperoxid	
Weidenrindenextrakt (Salix ssp. Cortex)	
Zwiebelöl, Zwiebel Extrakt (Allium cepa* L.)	
Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren	

Wirkstoffe mit geringem Risiko:	
ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von Saaharomyces cerevisiae Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung
COS-OGA	
Cerevisan und Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall durch Batrocera oleae und Ceratitis capitata
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat) und Eisenpyrophosphat	
Laminarin	Tang, biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet.
Natriumhydrogencarbonat	
Quarzsand, Siliciumdioxid	
Schafsfett	Verwendung als geruchswirksames Repellent
Sonstige Stoffe mit pflanzlichem oder tierischem Ursprung mit geringem Risiko	Verwendung als Herbizid nicht zulässig
Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine (Lupinus albus)	Verwendung als Herbizid nicht zulässig

Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Allgemeine Bedingungen: die Fallen und/oder Spender müssen ein Eindringen der Substanzen in die Umwelt und deren Kontakt mit den angebauten Kulturen verhindern; die Fallen müssen nach der Verwendung eingesammelt und sicher entsorgt werden.

Andere Substanzen/keine besondere Kategorie

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaum
Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Deltamethrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrcera oleae</i> und <i>Ceratits capitata</i>
Ethylen	BIO AUSTRIA: Nur zur Keimverhinderung bei der Kartoffel- und Zwiebellagerung.
Eugenol	
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Geraniol	
Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Hydrolisierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
Kohlendioxid	
Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. BIO AUSTRIA: Maximale Reinkupfermenge pro Hektar und Jahr bei Ackerkultur: 2kg; bei Obst und Wein 3kg; bei Hopfen 4kg.
Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fällen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrcera oleae</i> und <i>Ceratits capitata</i>
Maltodextrin	
Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Paraffinöl	
Pheromone und andere Semiochemikalien	Einsatz nur in Fallen und Spendern.
Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	gewonnen aus Pflanzen
Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Schwefel	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid))	
Spinosad	BIO AUSTRIA: Gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit verdoppeln.
Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer Herbizid
Thymol	

Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung:	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	Kein GVO-Ursprung

Verarbeitung

In Verarbeitungsprodukten beträgt der Anteil an nicht biologischen Zutaten höchstens 5 %. Der Zusatz von Wasser bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Die beim jeweiligen Stoff angeführten Einschränkungen müssen **unbedingt** beachtet werden! Jene Zutaten, deren E-Nummern **fett** gedruckt sind, werden laut VO (EU) 2018/848 idgF. als landw. Komponenten gesehen und müssen in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden.

Aufbereitung von Lebensmitteln			
Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang 5, Teil A idgF.)			
Bezeichnung	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
E 153 Pflanzenkohle		X	nur für: geaschter Ziegenkäse und Morbier-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 160 b (i) Annatto, Bixin¹ E 160 b (ii) Annatto Norbixin¹		X	nur für: Roter Leicester-Käse, Double-Gloucesther-Käse, Cheddar, Mimolette-Käse, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 170 Calciumcarbonat	X	X	
E 220 Schwefeldioxid oder E 224 Kaliummetabisulfit (Kaliumdisulfit, Kaliumpyrosulfit)	Nur für Obstwein	nur für Met	In Obstweinen (¹) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg (**) (¹) In diesem Zusammenhang ist „Obstwein“ definiert als Wein aus anderem Obst als Weintrauben (einschließlich Apfel- und Birnenwein). (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt als SO ₂ mg/l.
E 223 Natriummetabisulfit		X	Für Krebstiere
E 250 Natriumnitrit		Nur für die Fleischerzeugung	Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf: 50 mg/kg NO ₂ -Ion Rückstandshöchstmenge während der gesamten MHD-Dauer(ausgedrückt als NO ₂ -Ion: 30 mg/kg E 250 und E 252 dürfen nicht gleichzeitig eingesetzt werden! Nur wenn keine technologische Alternative vorhanden ist
E 252 Kaliumnitrat		Nur für die Fleischerzeugung	Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf: 55 mg/kg NO ₂ -Ion Rückstandshöchstmenge während der gesamten MHD-Dauer(ausgedrückt als NO ₂ -Ion: 35 mg/kg E 250 und E 252 dürfen nicht gleichzeitig eingesetzt werden! Nur wenn keine technologische Alternative vorhanden ist
E 267 Gepuffertes Essig¹	X	X	Nur aus biologischer Produktion
E 270 Milchsäure*	X	X	
E 290 Kohlendioxid	X	X	
E 296 Apfelsäure*	X		nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 300 Ascorbinsäure*	X	nur für Fleischerzeugnisse	
E 301 Natriumascorbat*		X	Fleischerzeugnissen in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte*¹	X	X	Nur als Antioxidans

E 322 Lecithin¹	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion
E 325 Natriumlactat	X	nur Milch-und Fleischerzeugnisse	
E 330 Zitronensäure*	X	X	
E 331 Natriumcitrat*	X	X	
E 333 Calciumcitrat*	X		
E 334 Weinsäure (L(+)-)*	X	nur für Met	
E 335 Natriumtartrate¹	X		ab 01-01-2027 nur aus biologischer Produktion
E 336 Kaliumtartrate¹	X		ab 01-01-2027 nur aus biologischer Produktion
E 337 Kaliumnatriumtartrate¹	X		ab 01-01-2027 nur aus biologischer Produktion
E 341 (i) Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E-392 Extrakt aus Rosmarin¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 400 Alginsäure	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 401 Natriumalginat	X	nur für Milch-Erzeugnisse, Wurstwaren auf Fleischbasis	
E 402 Kaliumalginat	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 406 Agar-Agar	X	nur für Milch- und Fleischerzeugnisse	
E 407 Carrageen	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 410 Johannesbrotkernmehl¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 412 Guarkernmehl¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 414 Gummi arabicum¹	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 415 Xanthan	X	X	
E 417 Tarakernmehl¹	X	X	Verdickungsmittel Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 418 Gellan¹	X	X	Nur in der stark acyl-haltigen Form nur aus ökologischer/biologischer Produktion nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 422 Glycerin¹	X		Pflanzlichen Ursprungs. Für Pflanzenextrakte und Aromen, Lösungsmittel & Träger, Feuchthaltemittel in Gelatinekapiteln, Beschichtung Filmtabletten, Nur aus ökolog./biologischer Produktion nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 440 i Pektin¹	X	nur für Milcherzeugnisse	
E 460 Cellulose		Nur für Gelatine	
E 464 Hydroxypropyl-methylcellulose	X	X	nur zur Herstellung von Kapselhüllen
E 500 Natriumcarbonate	X	X	
E 501 Kaliumcarbonate	X		
E 503 Ammoniumcarbonate	X		
E 504 Magnesiumcarbonate	X		
E 509 Calciumchlorid	nur als Koagulationsmittel	Wurstwaren – Koagulationsmittel z. Formung Därmen	zur Milchverarbeitung als Stabilisator
E 511 Magnesiumchlorid	X		Nur als Koagulationsmittel
E 516 Calciumsulfat	X		Nur als Träger oder Koagulationsmittel
E 524 Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlungsmittel von Laugengebäck und Säureregulierung bei ökologischen/biologischen Aromen

E 551 Siliziumdioxid	X	X	Für Kakao-Automaten als Trennmittel, Für Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform, Aromen und Propolis nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe
E 553 b Talkum	X	Wurstwaren	Oberflächenbehandlung
E 901 Bienenwachs¹	X		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
E 903 Carnaubawachs¹	Zuckerwaren, Zitrusfrüchte		Nur als Überzugsmittel für Zuckerwaren. Konservierende Beschichtung von Früchten (Schutz vor Schadorganismen) Nur aus ökologischen/biologischer Produktion
E 938 Argon	X	X	
E 939 Helium	X	X	
E 941 Stickstoff	X	X	
E 948 Sauerstoff	X	X	
E 968 Erythrit¹	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustausch-technologie gewonnen, nicht erlaubt für BIO AUSTRIA-Betriebe

***Gentechnikfreizusicherungserklärung notwendig** (siehe www.betriebsmittelbewertung.at)

¹ Diese Zutaten gelten lt. laut VO (EU) 2018/848 idgF. als „landwirtschaftlichen Ursprungs“ und müssen in die %-Berechnung der biologischen Anteile miteinbezogen werden. Betrifft auch Hefe!

Aufbereitung von Lebensmitteln			
Verarbeitungshilfsstoffe & sonstige Erzeugnisse (D-VO (EU) 2021/1165, Anh. V, Teil A idgF)			
Bezeichnung	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
Wasser	X	X	Trinkwasser (lt. RL EU 2020/2184)
Calciumchlorid E 509	X		Nur als Klärungs- / Flockungsmittel
Calciumcarbonat E 170	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat E 516	X		Nur als Klärungs- / Flockungsmittel
Magnesiumchlorid E 511	X		Nur als Klärungs- / Flockungsmittel
Kaliumcarbonat E 501	X		nur zum Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat E500	X	X	
Milchsäure E 270		X	zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Käseherstellung
L(+)-Milchsäure aus Gärsubstraten	Für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten		
Zitronensäure* E330	X	X	
Natriumhydroxid E 524	X		Für Zuckerproduktion und Öl-Gewinnung, ausgenommen Olivenöl, Pflanzenproteinextrakte
Schwefelsäure	nur Zuckerherstellung	nur zur Gelatineherstellung	
Hopfenextrakt, Pinienharzextrakt	X		Nur für antimikrobielle Zwecke aus biologischer Landwirtschaft sofern verfügbar
Salzsäure		X	nur zur Gelatineherstellung und zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbad bei der Herstellung best. Käse (Gouda, Edamer, Maasdamer, Borenskaas, Friese, Leidse Nagelkaas)

Ammoniumhydroxid		nur Gelatineherstellung	
Wasserstoffperoxid		nur Gelatineherstellung	
Kohlendioxid E 290	X	X	
Stickstoff E 941	X	X	
Ethanol*	X	X	nur als Lösungsmittel für Kristallisationsinitiatoren in der Zuckererzeugung und/oder als Extraktionsmittel für BIO AUSTRIA-Betriebe nur als Lösungsmittel für pflanzliche Produkte erlaubt
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Casein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
Siliciumdioxid E 551	X		
Aktivkohle	X	X	
Talkum E 553 b	X		
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse)
Cellulose E 460	X	nur zur Gelatineherstellung	
Kieselgur	X	nur zur Gelatineherstellung	
Perlit	X	nur zur Gelatineherstellung	
Haselnusschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs E 901	X		Trennmittel. nur aus ökologischer/ biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs E 903	X		Trennmittel. nur aus ökologischen/ biologischen Rohstoffen
Essigsäure /Essig	X	Nur Fisch	aus ökologischer/biologischer Produktion sofern verfügbar.
Thiaminhydrochlorid	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Diammoniumphosphat	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met
Holzfasern	X	X	Die Herkunft des Holzes ist auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine aus Mikroorganismen)
Erbsenproteinextrakt	X	nur für Met	Verwendung zur Klärung von Fruchtsäften und Fruchtweinen, einschließlich Apfel und Birnenwein und Met, aus biol. Produktion sofern verfügbar
Kartoffelproteinextrakt	X	nur für Met	Verwendung zur Klärung von Fruchtsäften und Fruchtweinen, einschließlich Apfel und Birnenwein und Met, aus biol. Produktion sofern verfügbar

*Gentechnikfreizusicherungserklärung notwendig (siehe www.betriebsmittelbewertung.at)

Verarbeitungshilfsstoffe für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten

(VO (EU) 2018/848 Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe c idgF., D-VO (EU) 2021/1165 Anhang V, Teil C idgF.)

Bezeichnung	Primärhefe	Herstellung/ Zubereitung / Formulierung v. Hefe	Bedingungen und Einschränkungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung, nur, aus biologischer Produktion
Natriumcarbonat	X	X	Zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter nur aus ökol./biologischer Produktion
Fermentationsaktivatoren	X		Nährstoffe aus Hefeextrakt od. Hefeautolysat bis zu 5 % des Substrates (in Bezug auf TS)

Herstellung & Konservierung von Wein (Kellerei) (D-VO (EU) 2021/1165, Anhang V, Teil D idgF.)

Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung	Bezeichnung
Luft	Sauerstoff E 948	Stickstoff E 941	Kohlendioxid E 290
Eichenholzstücke	Weinsäure (L(+)-) E 334	Milchsäure E 270	Kalium-L(+)tartrat E 336(ii)
Kaliumbicarbonat E 501	Calciumcarbonat E 170	Calciumsulfat E 516	L-Ascorbinsäure E 300
Önologische Holzkohle	Diammoniumhydrogenphosphat E 342	Hefeautolysate	Heferinden
Inaktivierte Hefen	Kaliumcaseinate	Bentonit E558	Siliciumdioxid als Gel oder als kolloidale Lösung
aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan	Kaliumalginat E 402	Kaliumhydrogentartrat E 336(i)	Zitronensäure E 330
Metaweinsäure E353	Hefe-Mano-Proteine	Milchsäurebakterien	Cu-Citrat
Aleppokiefernharz			
Bezeichnung	Besondere Bedingungen / und Einschränkungen	Bezeichnung	Besondere Bedingungen / und Einschränkungen
Argon E 938	Darf nicht zum Durchperlen verwendet werden	Eieralbumin	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen
Schwefeldioxid E 220	Max. Schwefeldioxid-Gehalt: Rotwein 100 mg/l, R-Zucker < 2g/l Weißwein 150 mg/l, R-Zucker < 2g/l Rosewein 150 mg/l, R-Zucker < 2g/l Sonstige Weine: um 30 mg/l weniger	Tannine	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen
Kaliumbisulfit E 228		Hefeproteinextrakte	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen
Kaliummetabisulfit E 224		Gummi-Arabikum	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen
Speisegelatine	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen	Pectinlyasen, Pectinmethyl-esterase	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Weizenprotein	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen	Polygalacturonase	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Erbsenprotein	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen	Hemicellulase, Cellulase	Nur für önologische Zwecke bei der Klärung
Kartoffelprotein	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen	Hefen zur Weinbereitung	Wenn Stamm verfügbar, Bio-Hefe
Hausenblase	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen	Weinhefen	Nur aus ökologischer / biologischer Produktion
Casein	Wenn verfügbar, aus ökologischen / biologischen Ausgangsstoffen		

Bestimmte Stoffe, Zubereitungen für die LM-Verarbeitung VO(EU) 2018/848 idgF. und VO(EU) 2021/1165 idgF. Anhang V

Gemäß (VO (EU) 2018/848 idgF. und VO (EU) 2021/1165 idgF Anhang V. dürfen folgende üblicherweise in der Lebensmittelproduktion (außer Wein) verwendete Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen oder von solchen die mit Hilfe von GVO's hergestellt wurden. Gelistete Produkte siehe www.betriebsmittelbewertung.at. Hefe muss ebenso gentechnikfrei eingesetzt werden und seit 1.1.2014 in die %-Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten mit einbezogen werden. Übersteigen die konventionell eingesetzten landw. Rohstoffe 5% (betrifft auch Hefe), darf das Produkt nicht mehr als Bio-Produkt bezeichnet werden.

Natürliche Aromastoffe:

Natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG gekennzeichnet sind. **Für Bio Austria Betriebe: nur Rauch von naturbelassenen Hölzern und Zweigen**

Farben von Eiern und Stempelaufdrucke:

Entsprechend der EU Bio-Verordnung müssen Farben und Hilfsstoffe für das traditionelle Färben der Schale gekochter Eier in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur stammen. Farben stammen daher von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbenden Pflanzenmaterial, vorzugsweise von biologischen Erzeugnissen. Hilfsstoffe sind z. B. Cellulose, Verdickungsmittel oder Stärke aus biologischer Landwirtschaft. Nähere Angaben zu den zulässigen Zusatzstoffen, Überzugsmittel etc. finden Sie im Betriebsmittelkatalog oder online unter www.betriebsmittelbewertung.at.

Trinkwasser und Salze, Mineralstoffe

Salze hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid, die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden; Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine*, Aminosäuren* und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. spezielle diätetische Lebensmittel, Baby Food).

Konventionelle Zutaten (D-VO (EU) 2021/1165 Anhang V Teil B) ab 31.12.2023 gültig

- *Arame-Algen* (*Eisenia bicyclis*), *Hijiki-Algen* (*Hizikia fusiforme*)
- *Rinde des Pau d'Arco Baumes* *Handroanthus impetiginosus* („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen
- *Därme* aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs
- *Gelatine* aus anderen Quellen als von Schweinen
- *Milchmineral* (pulverförmig oder flüssig) nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen
- *Wildfisch* und *wild lebende Wassertiere* sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse nur aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 und nur, wenn nicht aus ökologischer/biologischer Aquakultur verfügbar

Auslobung/Etikettierung

Für Österreich lautet die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung für Bioprodukte „aus biologischer Landwirtschaft“ oder „aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft“. Statt „biologisch“ kann auch der Begriff „ökologisch“ und statt „Landwirtschaft“ können auch die Begriffe „Landbau“ oder „Anbau“ verwendet werden. Die Abkürzungen „kbA“ oder „kbL“ für sind auf Warenbegleitpapieren ebenfalls erlaubt und dort oft zu finden. Zusätzlich muss auf den Etiketten und Warenbegleitpapieren auch die Codenummer von BIOS AT-BIO-401 angeführt sein. Es wird empfohlen, die Codenummer von BIOS in den Hofstempel aufzunehmen. Weiters müssen neben den oben genannten Vorgaben für die Auslobung von Bioprodukten natürlich auch die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationsvorschriften eingehalten werden.

Beispiel: „Bio-Marmelade aus biologischer Landwirtschaft“. In der Zutatenliste am Etikett müssen zusätzlich die einzelnen Bio-Zutaten, z.B. mittels * bei der Zutat mit einem Hinweis „aus biologischer Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden. Ebenso ist der Kontrollstellencode von BIOS AT-BIO-401 anzuführen.



EU-Bio-Logo

Seit 1. Juli 2010 muss auf allen vorverpackten Bio-Produkten das EU-Bio-Logo angebracht werden. Das Logo muss mind. 9 mm hoch und 13,5 mm breit sein, das Verhältnis Höhe/Breite stets 1:1,5 und darf nicht verändert werden. Im selben Sichtfeld (z.B. darunter) muss noch der Kontrollstellencode von BIOS: AT-BIO-401 und unmittelbar unterhalb die Herkunft der Rohstoffe z.B. AT-Landwirtschaft, EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU/Nicht-EU-Landwirtschaft angebracht werden. Bei AT-Landwirtschaft müssen 95 % der landw. Zutaten aus Österreich stammen!

Bio-Marillenmarmelade

hergestellt von:

Name
Anschrift

Hergestellt aus
xy g Früchten
je 100 g

Gesamtzuckerge-
halt xy g je 100 g

Nettofüllmenge:
mindestens haltbar bis:



Zutaten: Marillen*,
Zucker*, Geliermittel:
Pektin, Säuerungsmittel:
Ascorbinsäure
*aus biologischer
Landwirtschaft



AT-BIO-XXX
Österreich-Landwirtschaft

Kein EU-Bio-Logo:

Umstellungsprodukte: Umstellungsprodukte (nur Monoprodukten) dürfen nur mit dem Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden

Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil: Seit 1. Jänner 2009 ist es möglich, einzelne in einem Verarbeitungsprodukt enthaltene Bio-Zutaten auszuloben. Voraussetzung hierfür:

- es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, die in oben angeführten Listen angeführt sind.
- die gleiche Zutat darf nicht gleichzeitig in biologischer, Umstellungs- und/oder konventioneller Qualität in einem Produkt verwendet werden z. B. Bio-Marillen und konv. Marillen in Marillenmarmelade.
- in der Zutatenliste ist der Gesamtanteil in Prozent an Bio-Komponenten anzuführen, und zwar in derselben Farbe, Größe und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten.

Marillenmarmelade

hergestellt von:

Name

Anschrift

mindestens haltbar bis

Nettofüllmenge



Zutaten:

Marillen (50%)*, Zucker (50%)

Pektin, Ascorbinsäure

* aus biologischer Landwirtschaft

Hergestellt aus 50 g Früchten je 100 g, Gesamtzuckergehalt 50 g je 100 g,

Gesamtanteil der biologischen Zutaten: 50 % AT-BIO-401

Für Produkte, deren Hauptzutaten aus Jagd oder Fischerei stammen, gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften wie für Produkte mit weniger als 95 % Bio-Anteil. Weiters dürfen privatrechtlich geregelte Bio-Produkte (z.B. Kosmetik, Heimtiernahrung, Wein aus Bio-Trauben), Substrate, Erden, Düngemittel und biotaugliches konventionelles Saatgut **nicht** mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.